

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

ZWISCHEN

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

vertreten durch:
(nachfolgend „**Interessent**“ genannt)

UND

Referenznummer: 800 246

Firma / Name:

Straße:

PLZ, Ort:

vertreten durch:
(nachfolgend „**Unternehmen**“ genannt)

Präambel

Das Unternehmen ist eine GmbH, die Agrardienstleistungen anbietet.

Die Parteien sind an Verhandlungen über einen möglichen Erwerb des Unternehmens interessiert. Unter der Voraussetzung der Unterzeichnung dieser Geheimhaltungsvereinbarung werden die Parteien zum Zweck der Beurteilung, Bewertung und Vorbereitung einer möglichen Transaktion vertrauliche Informationen austauschen.

Den Parteien ist bewusst, dass die im Rahmen der Vertragsverhandlungen ausgetauschten vertraulichen Informationen von hohem wirtschaftlichem Wert sind und ihre Offenbarung einen hohen wirtschaftlichen Schaden verursachen kann. Die Parteien haben daher ein berechtigtes Interesse an einer Geheimhaltung der im Rahmen der Verhandlungen bekannt werdenden vertraulichen Informationen. Zum Schutz dieser vertraulichen Informationen verpflichten sich die Parteien nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Vertraulichkeit:

I. Begriffsbestimmungen

1. Vertrauliche Informationen

1.1 Vertrauliche Informationen sind unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ bezeichnet wurden oder nicht, alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, das Personal oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Betriebsgeheimnisse, Aufzeichnungen und Know-how), die sich auf das Unternehmen oder ein mit diesem gem. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen bzw. den Interessenten beziehen und die einer Partei oder deren Berechtigten Personen im Sinne nachfolgender Ziffer 2 direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen am oder nach dem Tag dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Transaktion zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.

Ob und auf welchem Trägermedium die vertraulichen Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst. Unerheblich ist auch, ob Dokumente oder andere Trägermedien von den Parteien selbst oder anderen erstellt wurden, sofern sie vertrauliche Informationen enthalten, wiedergeben oder sich auf diese beziehen. Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen und Unterlagen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen.

Die Parteien stellen klar, dass insbesondere alle im Rahmen einer Due Diligence in einen virtuellen oder physischen Datenraum eingestellten Daten und Unterlagen vertrauliche Informationen darstellen, die einer besonderen Geheimhaltung bedürfen.

1.2 Eine vertrauliche Information im Sinne dieser Vereinbarung ist auch die Tatsache, dass vertrauliche Informationen zwischen den Parteien ausgetauscht wurden, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche sonstige den Abschluss oder die Durchführung der beabsichtigten Transaktion betreffende Informationen, einschließlich der Tatsache, dass Gespräche über die Transaktion geführt werden und des Standes dieser Gespräche.

1.3 Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die jeweils empfangende Partei bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen seitens der empfangenden Partei oder berechtigter Personen öffentlich bekannt wurde oder die der Interessent basierend auf nicht vertraulichen Informationen erarbeitet hat. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

2. Berechtigte Personen

2.1 Berechtigte Personen sind die Parteien, deren Organe, organschaftliche Vertreter und Mitarbeiter sowie mit den Parteien verbundene Unternehmen und deren Organe, organschaftlichen Vertreter und Mitarbeiter, sofern diese ihrerseits jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der empfangenden Partei unterliegen und mit der beabsichtigten Transaktion notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater der Parteien sowie deren zur Verschwiegenheit verpflichtete Organe und Mitarbeiter.

2.2 Die empfangende Partei wird der jeweils anderen Partei oder deren Organen oder Beratern auf schriftliches Verlangen die Namen und die Funktion ihrer Berater mitteilen. Sollten ernsthafte und entsprechend darzulegende Bedenken einer Partei hinsichtlich der Einschaltung eines bestimmten Beraters bestehen, werden sich die Parteien hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen. Eine Weitergabe der vertraulichen Informationen an finanzierende Banken oder Versicherungen, die im Rahmen des Vorhabens Versicherungsleistungen anbieten, ist ausschließlich nach vorheriger Zustimmung der informationsgebenden Partei gestattet, die der Textform bedarf und nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.

II. Bekanntgabe der vertraulichen Informationen

Die Bekanntgabe vertraulicher Informationen liegt ausschließlich im Ermessen der informationsgebenden Partei, die stets Inhaberin aller Rechte hinsichtlich der vertraulichen Informationen bleibt. Die Bekanntgabe vertraulicher Informationen stellt kein Angebot der informationsgebenden Partei oder einer anderen Person i.S.v. § 145 BGB dar.

III. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

1. Die empfangende Partei wird die vertraulichen Informationen streng vertraulich handhaben und sie ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei Dritten, die nicht berechtigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen sie besonders sensible Informationen über ihr eigenes Unternehmen schützt. Auf schriftliches Verlangen wird die empfangende Partei der jeweils anderen Partei eine Liste mit berechtigten Personen, die vertrauliche Informationen erhalten haben, zur Verfügung stellen.

2. Soweit die informationsgebende Partei dies zum Schutz von Patenten und anderen wettbewerbsrechtlich sensiblen Informationen wie der Preisgestaltung oder aktuellen und zu erwartenden Angeboten für erforderlich hält, ist ein sog. „Clean Team“ aus Mitarbeitern oder Beratern zu bilden, die in das operative Geschäft der empfangenden Partei nicht eingebunden sind. Die wettbewerbsrechtlich sensiblen Informationen werden ausschließlich dem Clean Team zur Verfügung gestellt.

3. Die empfangende Partei wird sämtliche berechtigten Personen, die vertrauliche Informationen erhalten, außer solche, die aus berufsrechtlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle berechtigten Personen die vertraulichkeitsbezogenen Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

4. Die empfangende Partei wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bewertung der beabsichtigten Transaktion sowie zur Verhandlungsführung im Rahmen der Transaktion verwenden. Insbesondere wird die empfangende Partei die vertraulichen Informationen nicht nutzen, um mit der informationsgebenden Partei in Wettbewerb zu treten bzw. sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber der informationsgebenden Partei, einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder Dritten zu verschaffen.

5. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß Ziff. 1 bis 3 gelten nicht, wenn

- die informationsgebende Partei für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen an einen Dritten ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem Interessenten erteilt hat;
- die empfangende Partei die vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder
- die empfangende Partei zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist, wobei die empfangende Partei alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken.

Hält sich die empfangende Partei derart für verpflichtet, wird sie die jeweils andere Partei, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit diese die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung wird die empfangende Partei der anderen Partei in geeigneter Form, beispielsweise im Rahmen einer

rechtlichen Stellungnahme eines Rechtsberaters, mitteilen, welche vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen.

Die empfangende Partei wird nur den Teil der vertraulichen Informationen offenlegen, der offengelegt werden muss.

Die jeweils empfangende Partei trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

6. Die empfangende Partei wird, soweit rechtlich zulässig, die jeweils andere Partei unverzüglich informieren, wenn sie, ihre Organe, organschaftliche Vertreter, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

IV. Abwerbverbot und Kundenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich, mit den Mitarbeitern der jeweils anderen Partei (soweit ihnen diese als solche bekannt sind oder sein müssen) ohne deren schriftliche Zustimmung weder direkt noch indirekt in Kontakt zu treten (soweit ein solcher Kontakt nicht nachweislich bereits vor Unterzeichnung dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestand), insbesondere Mitarbeitern weder unmittelbar noch mittelbar eine Arbeitsstelle anzubieten, auf eine Arbeitsstelle bei Dritten hinzuweisen oder mit solchen Personen sonstige geschäftliche Verbindungen zu begründen. Dies gilt nicht, wenn das mit einem Mitarbeiter der anderen Partei bestehende Vertragsverhältnis länger als 6 Monate vor dessen Anstellung beendet wurde oder wenn Mitarbeiter sich auf offensichtliche Stellenausschreibungen oder eigeninitiativ bewerben.

2. Die Parteien sind wechselseitig zum Kundenschutz verpflichtet. Sie werden daher keine Gespräche mit Lieferanten, Kunden oder anderen Personen, mit denen die jeweils andere Partei Geschäftsbeziehungen unterhält, führen (soweit ihnen diese als solche bekannt sind oder sein müssen), es sei denn, dass sie mit Lieferanten, Kunden oder Geschäftspartnern der jeweils anderen Partei im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits selbst eine Geschäftsbeziehung unterhalten.

3. Die Parteien verpflichten sich, die Einhaltung der sich aus den Ziffern 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen durch ihre berechtigten Personen sicherzustellen.

V. Sonstige Verpflichtungen

1. Die Identität des Unternehmens wird dem Interessenten von Til Roquette (nachfolgend „**M&A Berater**“ genannt) erst nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung und Freigabe durch das Unternehmen bekannt gegeben. Davon unbenommen gelten die Verpflichtungen aus diesem Vertrag für den Interessenten bereits ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung, ausdrücklich auch dann, wenn die Identität des Unternehmens noch nicht bekannt oder das Unternehmen dieser Vereinbarung (noch) nicht beigetreten ist.

2. Sobald das Unternehmen benannt wurde, verpflichtet sich die Parteien, sämtliche Kommunikation ausschließlich über den „M&A-Berater“ zu führen, solange das Unternehmen nicht den direkten Kontakt in Textform freigegeben und eine Kontaktperson benannt hat. Sämtliche Gespräche und (auch digitaler) Schriftverkehr werden die Parteien ausschließlich über die vom „M&A Berater“ oder von der dritten Vertragspartei benannten Kontaktperson führen.

3. Etwaige weitergehende Rechte und Ansprüche der Parteien im Hinblick auf die vertraulichen Informationen, einschließlich solcher aus dem GeschGehG, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Die Rechte der Parteien aus dieser Vereinbarung werden weder durch Bestimmungen des GeschGehG oder sonstige gesetzliche Bestimmungen (vorbehaltlich zwingenden Gesetzesrechts) noch durch derzeit zwischen den Parteien bestehende Absprachen und Vereinbarungen beschränkt.

VI. Pflichtverletzungen, Haftung

1. Für einen Schaden aus einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch die Parteien oder ihre berechtigten Personen haften die Parteien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils andere Partei von jeglicher Haftung, sowie Verbindlichkeiten, Schäden und Kosten, die aus einer unerlaubten Offenlegung oder Verwendung vertraulicher Informationen unter Verletzung dieser Vereinbarung entstehen, freizustellen.

3. Unabhängig davon verpflichten sich die Parteien unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs für jeden Fall eines Verstoßes gegen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zur Zahlung einer von der jeweils anderen Partei nach billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf Angemessenheit zu überprüfenden Vertragsstrafe, die auf Schadensersatzansprüche anzurechnen ist. Die Vertragsstrafe ist insbesondere verwirkt, wenn

- eine Partei gegen die sich aus Ziffer II. ergebene Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstößt;
- eine Partei gegen das sich aus Ziffer III. ergebende Abwerbverbot oder den sich aus Ziffer III. ergebenden Kundenschutz verstößt.

4. Die informationsgebende Partei übernimmt keine ausdrücklichen oder konkludenten Garantien oder Gewährleistungen, dass die der empfangenden Partei zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen vollständig oder zutreffend sind oder dass sie von der empfangenden Partei verwendet werden dürfen.

5. Die informationsgebende Partei haftet gegenüber der jeweils anderen Partei oder einer berechtigten Person nicht für Schäden, die diesen durch die Nutzung der vertraulichen Informationen entstehen oder entstehen könnten, unabhängig davon, ob diese Nutzung durch diese Vereinbarung gestattet ist oder nicht.

6. Aus dieser Vereinbarung entsteht keinerlei Verpflichtung zum Abschluss eines Kauf- oder Anteilsübertragungsvertrages. Kommt es nicht zur Transaktion, hat aus dieser Vereinbarung keine Partei etwaige Ansprüche wegen des Nichtabschlusses eines Vertrages.

7. Die Parteien versichern, dass sie nicht als Vermittler oder Vertreter einer anderen Person handeln und dass sie lediglich in Betracht ziehen, die beabsichtigte Transaktion in eigenem Namen abzuschließen.

VII. Laufzeit, Herausgabe von Unterlagen

1. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und hat eine feste Laufzeit von 2 Jahren. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen noch weitere 2 Jahre nach dem Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung fort.
2. Erklären Unternehmen oder Interessent einseitig in Textform das endgültige Scheitern der Gespräche, bleiben ab diesem Zeitpunkt die Pflichten aus dieser Vereinbarung über einen Zeitraum von 2 Jahren bestehen.
3. Die empfangende Partei wird auf jederzeitiges schriftliche Verlangen der jeweils anderen Partei sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien nach Wahl der informationsgebenden Partei zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn, die empfangende Partei ist gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eigenen angemessenen Compliance- oder Aufbewahrungsvorschriften zur Aufbewahrung verpflichtet. vertrauliche Informationen, die in zum Zwecke der Notfallwiederherstellung routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind und auf die ausschließlich die mit IT-Administration befaste Mitarbeiter der jeweiligen Partei Zugriff haben, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die so erhaltenen vertraulichen Informationen sind weiterhin vertraulich zu behandeln. Die empfangende Partei hat der jeweils andere Partei auf Verlangen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht. Die Parteien werden sicherstellen, dass sämtliche berechtigten Personen die vorbezeichneten Maßnahmen ergreifen.

VIII. Datenschutz

1. Sofern einer Partei vertraulichen Informationen bekannt werden, die personenbezogene Daten enthalten, wird sie diese nur soweit dies für die Zwecke dieser Vereinbarung erforderlich ist und unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeiten.
2. Die Parteien verpflichten sich, personenbezogenen Daten i.S.v. Ziffer 1 durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zu schützen.
3. Kommt die beabsichtigte Transaktion nicht zustande, sind die Parteien verpflichtet, alle personenbezogenen Daten i.S.v. der Ziffer 1 nach Wahl der jeweils informationsgebenden Partei zu löschen, datenschutz- und vereinbarungskonform zu vernichten oder zurückzugeben.
4. Die Parteien verpflichten sich, jede Berechtigte Person darüber zu informieren, dass die vertraulichen Informationen personenbezogene Daten beinhalten und jede Berechtigte Person aufzufordern, das anwendbare Datenschutzrecht einzuhalten. Darüber hinaus werden die Parteien jede berechtigte Person zur Einhaltung der in Ziffern 1 bis 3 genannten Pflichten entsprechend verpflichten.

IX. Schlussbestimmungen

1. Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Unternehmens.
2. Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung mit Ausnahme von Individualvereinbarungen gem. § 305b BGB bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.

Ort / Datum

Ort / Datum

Unterschrift „Interessent“

Unterschrift „Unternehmen“

BEITRITT ZUR GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

vertreten durch:

(nachfolgend „Beitretender“ genannt)

Der „Beitretende“ handelt im Auftrag einer der o.g. Vertragsparteien und unterwirft sich hiermit vollumfänglich und uneingeschränkt den Pflichten und Rechten aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung.

Ort / Datum

Unterschrift „Beitretender“